

Vierte Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBL. M-V S. 410, 413), wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 15. Juli 2009 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 17. Oktober 2005, zuletzt geändert durch die Dritte Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock vom 22. Mai 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Mitglieder der Bürgerschaft

Die Anlagen werden ersetzt durch die in dieser Vierten Änderung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft beigefügten Anlagen zum Kommunalen Sitzungsdienst (ALLRIS) Anlage 1 - Angaben zur Person der Mandatsträgerin - und Anlage 2 - Angaben zur Person der sachkundigen Einwohnerin/Träger der freien Jugendhilfe

Der § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält demnach folgende Fassung:

„Die Mitglieder der Bürgerschaft teilen der amtierenden Präsidentin bis zur konstituierenden Sitzung mit, welche vergüteten sowie anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben Anlagen 1 und 2.“

2. § 3 Fraktionen

In § 3 Abs. 1 ist die Spalte Fundstelle wie folgt zu korrigieren:

„§ 23 Abs. 5 Satz 2 ff KV M-V.“

3. § 5 Tagesordnung

3.1 In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist folgender Wortlaut zu streichen: „über den Sitzungsdienst“.

3.2 In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist folgender Wortlaut zu streichen: „des Eingangs“.

3.3 § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Tagesordnung hat folgende Reihenfolge:

Öffentlicher Teil

1. ***Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit***
2. ***Änderungen der Tagesordnung***
3. Einwohnerfragestunde
4. Aktuelle Stunde
5. Genehmigung der Niederschrift
6. Mitteilungen der Präsidentin
7. Wahlen und Bestellungen
8. Anträge
9. Beschlussvorlagen
10. Bericht der Oberbürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten der Stadt
11. Informationsvorlagen
12. ***Fragestunde***

Nichtöffentlicher Teil

13. Mitteilungen der Präsidentin
14. Anträge
15. Beschlussvorlagen
16. Informationsvorlagen
17. ***Fragestunde***“.

4. § 8 Informationsvorlagen

4.1 In § 8 Abs. 2 wird der letzte Satz durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Recht auf Nachfrage gemäß § 15 Abs. 1 bleibt davon unberührt.“

4.2 § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

5. § 15 Fragestunde der Mitglieder der Bürgerschaft oder der Fraktionen

In § 15 Abs. 3 werden die Sätze 4 bis 6 gestrichen.

6. § 16 Ordnungsmaßnahmen

In § 16 Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder der Bürgerschaft, die gegen ein Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, die Ordnung oder ***die Würde des Hauses*** verletzen, sind von der Präsidentin zur Ordnung zu rufen. ***Das gilt sowohl für verbale als auch nonverbale Verstöße.***“

7. § 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber den Zuhörerinnen

7.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Bürgerschaft auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Präsidentin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

7.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Verbale oder nonverbale Meinungsbekundungen politischen Inhalts seitens der Zuhörerinnen sind nicht gestattet.

7.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Präsidentin kann nach vorheriger Ermahnung bei störender Unruhe den Zuhörerraum räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Bis die Räumung durchgeführt ist, wird die Sitzung unterbrochen.“

8. § 21 Redeordnung

In Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt ersetzt:

„Bei allen Angelegenheiten, die den Ortsbeirats**bereich** betreffen, hat die Vorsitzende Rede-recht.“

9. § 24 Wahlen

In den Absätzen 3 und 4 ist folgender Wortlauf zu streichen: „über den Sitzungsdienst“.

10. § 25 Sitzungsniederschrift

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wünscht ein Mitglied der Bürgerschaft, dass Teile seines Redebeitrages sinngemäß zu Protokoll genommen werden sollen, so hat es diese Teile genau zu bezeichnen. Auf Antrag **werden Beiträge einer Vorrednerin wortwörtlich in die Niederschrift** entsprechend Abs. 1 Buchstabe h aufgenommen. Zum Stellen dieses Antrages tritt das Mitglied der Bürgerschaft an das Mikrofon. Der Antrag ist zeitnah zu stellen.“

11. § 29 Ortsbeiratssitzungen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ortsbeiräte geben der Bürgerschaft, dem Hauptausschuss oder der Oberbürgermeisterin Beschlussempfehlungen zu den überwiesenen Angelegenheiten. Die Angelegenheiten sind spätestens bis zum **zehnten** der Sitzung des Ortsbeirates vorangehenden Arbeitstag der Vorsitzenden zuzuleiten.“

12. Nach § 29 wird ein neuer Paragraf 30 eingefügt:

„§ 30 Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Bürgerschaft und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Diese gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei oder Gruppierung bzw. Fraktion, die nicht auf Grund ihrer Mitgliedschaft in der Bürgerschaft oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.

(3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens zum Ablauf der Wahlperiode nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Bürgerschaft oder einem Ausschuss sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.“

Die Nummerierung der folgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, 22. Juli 2009

Die Präsidentin der Bürgerschaft
Karina Jens